

Jugendordnung des Möllner Sportfischervereins von 1935 e.V.

§ 1 Mitgliedschaft

Mitglied der Jugendgruppe des Möllner Sportfischervereins kann jeder Jugendliche sein oder werden, der noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Mitglied der Jugendgruppe sind ebenfalls alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Vereinsmitglieder.

§ 2 Aufgaben

1. Die Jugendgruppe des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Verantwortung.
2. Die Jugendgruppe will durch ihre Arbeit ihren Mitgliedern die Möglichkeit bieten sich zu natur- und umweltbewussten Angeln aus- und fortbilden lassen.
3. Mitwirkung bei der Hege und Pflege der am Wasser vorkommenden Tier- und Pflanzenarten.
4. Ausbildung der Mitglieder zu waid- und tierschutzgerechten Anglern.
5. Betreuung der Jugendlichen und Pflege der zwischenmenschlichen Beziehungen durch:
 - Gemeinschaftsveranstaltungen im Angeln nach den jeweiligen Vorgaben des Landessportfischerbandes Schleswig-Holstein und des Verbandes deutscher Sportfischer
 - Veranstaltung von gemeinsamen Reisen in das In- und Ausland
 - sonstige Veranstaltungen
6. Förderung von sportlichen Wettbewerben im Binnen- und Meeresfischertunierwerfen als sportliche Ertüchtigung

§ 3 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand besteht aus:
 - a) dem (der) Jugendgruppenleiter(in)
 - b) dem (der) Jugendsportwart(in) - stellvertretende(r) Jugendgruppenleiter(in)
 - c) dem (der) Jugendkassenwart(in) - stellvertretender(r) Jugendkassenwart(in)
 - d) dem (der) Jugendgruppensprecher(in)

Die unter den Buchstaben a bis c genannten Funktionen müssen mit ordentlichen Mitgliedern gem. § 4, Ziffer 2 Buchstabe a der Vereinssatzung besetzt sein. Der Jugendgruppensprecher muss aus den Reihen der Jugendgruppe gewählt werden.

Die Jugendgruppe des Vereins wird nach innen und außen vom Leiter der Jugendgruppe, bei seiner Verhinderung durch einen der beiden Stellvertreter, vertreten. Der Leiter der Jugendgruppe ist Mitglied im Vereinsvorstand (§ 14 der Satzung).

2. Der Leiter der Jugendgruppe wird auf der Jugendhauptversammlung aus den Reihen der nach § 18 Ziffer 3 der Satzung vorgeschlagenen Kandidaten gewählt. Aus den dann verbleibenden Kandidaten können die stellvertretenden Jugendgruppenleiter gewählt werden. Der Jugendsprecher ist aus den Reihen der Jugendgruppe zu wählen. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer von 2 Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Kann sich die Jugendhauptversammlung nicht auf einen der vorgeschlagenen Kandidaten einigen, ist § 14 Ziffer 5 der Vereinssatzung entsprechend anzuwenden.

3. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben ist der Jugendvorstand an die Bestimmungen der Vereinssatzung und der auf ihr beruhenden Ordnungen gebunden. Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendhauptversammlung und dem Vereinsvorstand verantwortlich. Der Jugendgruppenleiter hat den Vereinsvorstand von allen wesentlichen Entscheidungen des Jugendvorstandes zu unterrichten.

4. Die Jugendkasse wird mindestens einmal jährlich von den nach § 19 Ziffer 1 Buchstabe J der Vereinssatzung gewählten Kassenprüfern geprüft.

§ 4 Jugendhauptversammlung

1. Die Jugendhauptversammlung findet innerhalb der ersten drei Monate eines Kalenderjahres statt, spätestens jedoch 4 Wochen nach der Jahreshauptversammlung des Vereins. Die Einladung zur Jugendhauptversammlung hat spätestens 14 Tage vor dem geplanten Termin schriftlich an die zuletzt bekannte Adresse unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

2. Jedes Mitglied der Jugendgruppe hat auf der Jahreshauptversammlung eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Dieses gilt auch für den Jugendvorstand.

3. Die Aufgaben der Jugendhauptversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Jugendvorstandes und der Jahresabrechnung
- b) Entlastung des Jugendvorstandes
- c) Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag
- d) Wahl des Jugendvorstandes
- e) Festlegung der gemeinsamen Veranstaltungen inklusive der Jugendgruppenabende

4. Bei Abstimmungen gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Außerordentliche Versammlung

Eine außerordentliche Jugendversammlung muss einberufen werden, wenn es der Jugendgruppenleiter für notwendig hält und der Jugendvorstand es beschließt oder wenn es mindestens 10% der Mitglieder der Jugendgruppe es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendgruppenleiter beantragt.

Außerordentliche Versammlungen sind den Hauptversammlungen gleichgestellt.

§ 6 Neuaufnahmen

Jeder Jugendliche, der neu aufgenommen werden soll, sollte zum nächsten Jugendgruppenabend eine Einladung erhalten, um dort den Mitgliedern vorgestellt zu werden. An diesem Abend erhält er den Sportfischerpass und - wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind - auch den Erlaubnisschein.

§ 7 Vereinssatzung

Soweit in dieser Jugendordnung keine besonderen Regelungen getroffen sind, finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung Anwendung.

§ 8 Änderung der Jugendordnung

Der Vorstand ist im Einvernehmen mit dem Jugendgruppenleiter berechtigt, redaktionelle Änderungen der Jugendordnung vornehmen zu können. Darüber hinausgehende Änderungen bedürfen der Zustimmung der Jahreshauptversammlung des Vereins.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt mit Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 10.02.1996 mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die bisherige Jugendordnung tritt mit dem selben Datum außer Kraft.